

Satzung zur Änderung
der

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Hameln außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben.

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung, des § 29 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 20.06.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel I

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 – Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr der Stadt Hameln (im Folgenden „Feuerwehr“ genannt) außerhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Gebühren und Auslagen für gebührenpflichtige Einsätze werden nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG von den Verpflichteten erhoben.

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst.

(2) Gebührenpflichtige Einsätze sind:

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG

- a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
- b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere

- aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder

- bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt, oder

2. Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG)
5. die Durchführung der Brandverhütungsschau (§27 NBrandSchG)
6. andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
7. freiwillige Einsätze und Leistungen.

§ 2 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (5) Gebühren für nach § 26 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet von mit Schadstoffen belastetem Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Feuerwehr Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

§ 2 Abs. 6 wird neu zugefügt:

Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 2 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG (Nachbarschaftshilfe) zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i. V. m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

der Abs. 6 wird zu Abs. 7

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.

§ 3 Abs. 2 entfällt, Abs. 3 wird zu Abs. 2

Artikel II

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2017 in Kraft.

Hameln, den 20.06.2018


Claudio Griese
Oberbürgermeister